

GR_GERICHTE S 2007 215 vom 12. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_215

FR: GR_GERICHTE S 2007 215 du 12 février 2008

IT: GR_GERICHTE S 2007 215 del 12 febbraio 2008

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 28.11.2007 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Neuberechnung/Neufestsetzung der Rente - rückwirkend ab 01.12.2006 - auf der Basis einer Arbeitsfähigkeit von maximal 50%; evtl. um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Einholung einer Oberexpertise über den Grad der Arbeitsunfähigkeit (Vorschlag für italienischsprachige Institution: Dr. med. ..., FMH chir. Orthopédica, Studio ARS Medica Clinic, 6929 ...). Im Weiteren wurde die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Anwaltssubstitut lic. iur. ... als Rechtsbeistand im Beschwerdeverfahren beantragt. Zur Begründung wurde dabei im Wesentlichen vorgebracht, dass die vorhandenen Medizinalakten in ihren Schlussfolgerungen bezüglich der verbliebenen Arbeitsfähigkeit der Versicherten widersprüchlich ausgefallen seien und deshalb eine Klärung des aktuellen Gesundheitszustands durch eine Oberexpertise unerlässlich sei. Zur Bedürftigkeit wurde geltend gemacht, dass die Versicherte seit der Einstellung der Taggelder aus UVG mittellos und darum seit 01.07.2007 auf die Sozialhilfe der Wohnsitzgemeinde angewiesen sei bzw. seither jene Finanzhilfe in Anspruch nehmen müsse.

E. 3

Die Vorinstanz hat ... aussergerichtlich mit total Fr. 2'571.65 (inkl. MWSt) zu entschädigen. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 13. Juni 2008 nicht eingetreten (8C_222/2008).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.